

# SATZUNG

## des „Förderverein der Otto-von Guericke-Oberschule e.V.“

Stand Errichtungsdatum 10.12.2008 mit Beschlussfassung der Satzungsanpassung 11.04.2016 für § 11

§ 1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Otto-von-Guericke-Oberschule“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Seine Geschäftsstelle befindet sich in der im Namen gegebenen Schule (10709 Berlin, Eisenbahnstraße 47/48). Der Name des Vereins wird nach Eintragung im Vereinsregister durch den Zusatz „e.V.“ ergänzt.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Otto-von Guericke-Oberschule z.B. durch Bezuschussung von Klassenfahrten, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Unterrichtsmaterialien.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Die zur Errichtung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der jährlichen Hauptversammlung festgelegt wird
- b) Spenden.

Mit dem Vereinszweck werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele verfolgt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützen will (insbesondere Eltern, Lehrer, Erzieher, Schüler). Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, sofern sie das 14. Lebensjahr erreicht haben.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) den Abgang des / der zur Schule gehörenden Schülers/in, es sei denn, die Mitgliedschaft wird weiterhin gewünscht.

Der Austritt ist nur zum Monatsende und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Mit dem Zeitpunkt des Austrittes oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden findet nicht statt.

§ 6 Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart

im Sinne von §26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich alle zwei Jahre auf der Hauptversammlung neu gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch ihre Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden. Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins aufgrund einer innerhalb des Vorstandes zu beschließenden Geschäftsordnung. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Kassenwart verwaltet die Kasse. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen sowie diese am Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Über das Jahresergebnis hat er einen Bericht zu fertigen. Kassenunterlagen und Bestand sind jährlich durch zwei Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8 Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgabe des Vorstandes. Er erfüllt sie anhand einer von ihm aufgestellten und beschlossenen Kassenordnung. Der Kassierer ist hieran gebunden.

§ 9 Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) des Vereins erfolgt einmal jährlich. In ihr finden alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie jährlich die Berichterstattung über das vergangene Geschäftsjahr durch Vorstand und Kassierer statt.

Auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, desgleichen auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes gestellt werden.

Zu allen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand schriftlich geladen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen.

Die Beschlüsse auf allen Versammlungen werden (mit Ausnahme der Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- § 10 Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Er trägt sie auf der nächsten Versammlung vor.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- § 11 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

11.04.2016

Vorstand:

Stellv. Vorstand:

Kassenwart: